

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bürgerausschuss	07.11.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass die zur Abstimmung bei dem Bürgerentscheid am 22.09.2013 gestellte Frage von 68.638 Abstimmungsberechtigten mit „ja“ und von 68.469 Abstimmungsberechtigten mit „nein“ beantwortet wurde. Von den 255.172 Abstimmungsberechtigten haben 141.045 an der Abstimmung teilgenommen. 3.938 Stimmen waren ungültig, 137.107 Stimmen waren gültig.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Abstimmung im Stadtbezirk 015.4 in der Zeit von 08.00 – ca. 12.23 Uhr unter Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl stattgefunden hat.
3. Es wird festgestellt, dass nach dem Ergebnis des Bürgerentscheids die Stadt Bielefeld verpflichtet ist, das Freibad Gadderbaum mit Becken, Rohrsystem, Badtechnik und Solarabsorberanlage teilzusanieren.

Begründung:

Zu 1.

Am 22.09.2013 fand parallel zur Bundestagswahl die Abstimmung über den Bürgerentscheid zur Sanierung des Freibades Gadderbaum statt.

Zur Abstimmung stand folgende Frage:

„Soll das Freibad Gadderbaum teilsaniert werden mit Becken, Rohrsystem, Badtechnik und Solarabsorberanlage und soll der Rat der Stadt Bielefeld die Vertreter der Stadt Bielefeld im Aufsichtsrat der Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH (BBF) anweisen dies zu beschließen, sowie auch die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BSVG mbH anweisen, Gesellschaftervertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld GmbH anzuweisen, ihrerseits den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BBF GmbH anzuweisen, dies ebenso zu beschließen?“

Die Beteiligung an dem Bürgerentscheid lag insgesamt bei 55,27 % der Abstimmungsberechtigten. Davon entfielen 50,06 % der gültigen Stimmen auf „ja“ und 49,94 % auf „nein“. Von den 255.172 Abstimmungsberechtigten haben 141.045 an der Abstimmung teilgenommen. 3.938 Stimmen waren ungültig, 137.107 Stimmen waren gültig.

Mit „ja“ stimmten insgesamt 68.638 der Abstimmungsberechtigten – also für die Sanierung des Freibades - und 68.469 der Abstimmungsberechtigten mit „nein“ – also gegen die Sanierung. Daraus ergab sich eine Mehrheit von 169 Stimmen für die Sanierung.

Die Abstimmung verhielt sich in den Stadtbezirken wie folgt:

Stadtbezirk	Wahlberechtigte	Wähler		gültig		Ja		Nein	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Brackwede	28.762	15.972	55,53 %	15.555	97,39 %	8.153	52,41 %	7.402	47,59 %
Dornberg	15.859	9.932	62,63 %	9.702	97,68 %	4.210	43,39 %	5.492	56,61 %
Gadderbaum	8.362	5.400	64,58 %	5.337	98,83 %	4.102	76,86 %	1.235	23,14 %
Heepen	36.063	18.679	51,80 %	18.010	96,42 %	8.449	46,91 %	9.561	53,09 %
Jöllenberg	17.548	9.780	55,73 %	9.524	97,38 %	4.302	45,17 %	5.222	54,83 %
Mitte	60.186	33.395	55,49 %	32.628	97,70 %	16.835	51,60 %	15.793	48,40 %
Schildesche	32.319	18.694	57,84 %	18.074	96,68 %	8.573	47,43 %	9.501	52,57 %
Senne	15.665	8.646	55,19 %	8.452	97,76 %	4.067	48,12 %	4.385	51,88 %
Sennestadt	16.138	7.773	48,17 %	7.472	96,13 %	3.892	52,09 %	3.580	47,91 %
Stieghorst	24.270	12.774	52,63 %	12.353	96,70 %	6.055	49,02 %	6.298	50,98 %
Stadt Bielefeld	255.172	141.045	55,27 %	137.107	97,21 %	68.638	50,06 %	68.469	49,94 %

Der Bürgerentscheid erhielt die nach § 26 GO NRW erforderliche Mehrheit. Er ist somit erfolgreich.

Der Rat hat das Ergebnis des Bürgerentscheids festzustellen (§ 14 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bielefeld zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW vom 08.09. 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.07.13). Der Oberbürgermeister macht das feststellte Ergebnis anschließend öffentlich bekannt.

Zu 2.

Bei der Abstimmung hat es im Stimmbezirk 015.4 in Brackwede Verstöße gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gegeben. Die Stimmzettel sind – statt in die Wahlurne - in vorbereitete Kisten je nach Abstimmungsergebnis eingeworfen worden.

Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass dieser Verfahrensfehler keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Abstimmung hat.

Da es keine gesetzlichen Vorgaben und auch keine Rechtsprechung dazu gibt, wie mit festgestellten Verfahrensfehlern bei einem Bürgerentscheid umzugehen ist, wird das weitere

Verfahren mit der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsicht abgestimmt. Auf den als **Anlage** beigefügten Bericht wird Bezug genommen. Über das Ergebnis der Prüfung der Bezirksregierung wird berichtet.

Eine Abstimmungswiederholung ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Rechtsverstöße nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet waren, das Abstimmungsergebnis zu ändern (sog. Ergebnisrelevanz). Diese Anforderung ist geboten, da der Bürgerwille aus der ersten Abstimmung bei einer (Teil-)Abstimmungswiederholung nicht rekonstruiert werden kann. Vielmehr führt jede (Teil-)Abstimmungswiederholung immer zu einer Veränderung des ursprünglichen Abstimmungsergebnisses. Denn es ist anzunehmen, dass andere Bürger an der Abstimmung teilnehmen oder dass Bürger ihre Meinung geändert haben. Dieser mit einer Abstimmungswiederholung verbundene Nachteil ist in den Fällen nicht hinnehmbar, in denen der Abstimmungsfehler sich nicht auch auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Sonst würde die Rechtsfolge in erheblicherem Maß das Schutzgut des Bürgerwillens berühren als der Abstimmungsfehler selbst.

Da rund 80 bis 100 Abstimmungsberechtigte am Vormittag des Wahltages in der Zeit von 8.00 bis ca. 12.23 Uhr unter Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl abgestimmt haben, ist eine Ergebnisrelevanz bei realistischer Betrachtungsweise nicht gegeben. Diese Relevanz würde voraussetzen, dass das stadtweite Abstimmungsergebnis „gekippt“ wäre. Dann hätten 85 Abstimmende, die mit „Ja“ abgestimmt haben mit „Nein“ abstimmen müssen. Der beschriebene Abstimmungsfehler ist also ergebnisrelevant, wenn er bewirkt hat, dass 85 Abstimmende jetzt mit „Ja“ abgestimmt haben, ohne den Abstimmungsfehler hingegen mit „Nein“ abgestimmt hätten.

In der fraglichen Zeit von 8.00 bis ca. 12.23 Uhr haben in dem Abstimmungsbezirk zwischen 80 und 100 Bürgerinnen und Bürger abgestimmt. Es ist nicht lebensnah, anzunehmen, dass nahezu alle dieser Abstimmenden ohne den Verfahrensfehler mit „Nein“ gestimmt hätten. Denn das Ergebnis in dem Stimmbezirk ist ähnlich wie im Wahlbezirk und Stadtbezirk.

Es hat darüber hinaus weitere Hinweise auf Verfahrensfehler gegeben. Diesen Hinweisen ist die Verwaltung nachgegangen und hat die Vorfälle geprüft. Verstöße, die die Abstimmung beeinflusst haben, konnten jedoch nicht festgestellt werden. Insoweit wird ebenfalls auf den Bericht an die Bezirksregierung (Seite 10 f) Bezug genommen.

Eine erneute Abstimmung scheidet damit aus. Es verbleibt bei dem unter Ziffer 1 dargestelltem Ergebnis.

Zu 3.

Die Stadt Bielefeld ist zur Teilsanierung des Freibades Gadderbaum verpflichtet.

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat gemäß § 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

Dem Oberbürgermeister obliegt entsprechend § 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die Pflicht, den Bürgerentscheid - wie auch jeden Ratsbeschluss - nach einem sachlich vertretbaren Zeitplan umzusetzen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

